

D e k r e t

des

Bundesrathes betreffend die Zollabfertigung in Moillesulaz.

(Vom 22. April 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem durch amtliche Berichte unzweifelhaft festgestellt ist,

- 1) daß zollpflichtige Güter in Moillesulaz von französischem Gebiet über den Grenzfluß Foron in die auf schweizerischem Gebiet liegenden Gebäude fortgesetzt unverzollt eingeführt werden;
- 2) daß zu diesem Zwecke bereits ohne Bewilligung kompetenter Behörde mehrere Privatbrücken über den Grenzfluß Foron erstellt worden sind, welche direkt in diese Gebäude einmünden;
- 3) daß von diesen Gebäuden aus die betreffenden Waaren in das Innere des Landes geführt werden und deren Zollpflicht bestritten wird;
- 4) daß dieser Zustand mit den bestehenden Gesetzesvorschriften im Widerspruch steht, die Interessen der Zollverwaltung erheblich beeinträchtigt und gegenüber dem redlich verzollenden Kaufmann eine Ungerechtigkeit ist;
- 5) daß demnach die Anwendung außerordentlicher Maßnahmen geboten erscheint;

in Anwendung der Artikel 19, 35 und 49 des Gesetzes über das Zollwesen und der Art. 3, 9, 20—22 der dazu gehörenden Zollziehungsverordnung,

b e s c h l i e ß t:

1. Die Ein- und Ausfuhr zollpflichtiger Güter über den Foron bei Moillesulaz (Genf) ist verboten. Einzig die dortige, unmittelbar

zur Hauptzollstätte daselbst führende öffentliche Straße, beziehungsweise Brücke ist für den Verkehr mit Gütern gestattet.

2. Alle aus diesen längs dem Foron auf Schweizergebiet liegenden Gebäuden nach dem Innern geführten Kaufmannsgüter sind als zollpflichtig zu behandeln.

3. Das Handels- und Zolldepartement ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. April 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schleg.



Dekret des Bundesrathes betreffend die Zollabfertigung in Moillefulaz. (Vom 22. April 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.04.1872
Date	
Data	
Seite	35-36
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 248

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.